

Gemeinde Heddesheim  
Rhein-Neckar-Kreis

## **P O L I Z E I V E R O R D N U N G**

### **zum Schutz des Erholungsgebietes am Badesee vom 24.02.1983**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBL. S. 545/548), hat der Bürgermeister der Gemeinde Heddesheim mit Zustimmung des Gemeinderates am 24.02.1983 verordnet:(in der Fassung vom 19.07.2001)

#### **§ 1**

Diese Polizeiverordnung gilt für das Erholungsgebiet am Badesee (Seeuferbereich des Badesees).

Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus der als Anlage zu dieser Polizeiverordnung beigelegten Karte im Maßstab 1 : 2.500 ersichtlich. Die Karte, die Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist, ist beim Bürgermeisteramt niedergelegt und kann dort während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

#### **§ 2**

1. Im Seeuferbereich nach § 1 sind alle Handlungen nicht gestattet, die geeignet sind, den Charakter des Erholungsgebietes zu beeinträchtigen.
2. Insbesondere ist verboten:
  1. radzufahren;
  2. Hunde laufen zu lassen;
  3. Kraftfahrzeuge zu waschen;
  4. außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereiches am Badesee zu lagern;
  5. Feuerstellen anzulegen.
3. Im Seeuferbereich ist ferner nach § 38 Naturschutzgesetz untersagt:
  1. zu reiten;
  2. mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühlen) zu fahren;

3. zu zelten;
4. Wohnwagen oder ähnliche nutzbare Fahrzeuge abzustellen.

### § 3

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

1. Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer im Erholungsgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 radfährt;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Hunde laufen läßt;
  3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Kraftfahrzeuge wäscht;
  4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb des besonderen abgegrenzten Badebereiches am Badensee lagert;
  5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Feuerstellen anlegt.
2. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 5.000,-- EUR, fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 250,-- EUR geahndet werden.
3. Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 21 des Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet oder Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 4 aufstellt.

### § 4

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heddesheim, 19.07.2001

Kessler  
Bürgermeister